

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Vereins führt den Namen „**Unternehmerverein Arnstadt e.V.**“ (im folgenden „U.V.A.“ genannt) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Arnstadt eingetragen. Der Sitz des U.V.A. ist Arnstadt (Ilm-Kreis).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der U.V.A. ist eine unabhängige Zweckgemeinschaft der Unternehmer im Handwerk, Handel, mittelständigen Unternehmen und den Freien Berufen in der Stadt Arnstadt und seiner angrenzenden Gemeinden.

2. Er verfolgt die Aufgabe, seine Mitglieder zu betreuen und ihre Interessen zu vertreten. Im einzelnen sind die Aufgaben des U.V.A. insbesondere:

- a) die Zusammengehörigkeit seiner Mitglieder zu organisieren und zu festigen,
- b) den unlauteren Wettbewerb zu bekämpfen,
- c) für die „Grundsätze des ehrbaren Unternehmers“ einzutreten,
- d) wirtschaftliche Probleme lokalen Charakters zu erforschen, Lösungen aufzuzeigen und zu ihre Umsetzung zu betreiben,
- e) Veranstaltungen (z.B. Messen und Ausstellungen) durchzuführen oder sich daran zu beteiligen, die geeignet sind, die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Arnstadt zu fördern,
- f) seine Mitglieder in den Fragen der gewerblichen Tätigkeit zu beraten, sie durch Vorträge oder auf andere Art zu informieren und zu unterrichten,
- g) gesellige Veranstaltungen durchzuführen und das Vereinsleben mit allen Mitgliedern zu pflegen,

3. Der U.V.A. ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigung werden, die ein Gewerbe im Handel oder Handwerk ausführen, ein Unternehmen leitet oder einen freien Beruf ausübt und bereit ist, die Aufgaben und Ziele des Vereins nach § 2 dieser Satzung nach Kräften zu fördern.

2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Personalien beim beantragt.

3. Mitglieder oder Vorstände, die sich um die Ziele der Organisation besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorständen ernannt werden. Ehrenmitglieder oder –vorstände sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, welche die Ziele des Vereins in besonderem Maße und nachhaltig gefördert haben, über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitgliedschaft endigt:

durch Tod,

durch freiwilligen Austritt,

bei Geschäftsaufgabe, insoweit eine Weiterführung der Mitgliedschaft nicht beantragt wird,

durch Ausschluss.

5. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.

6. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied

seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein sechs Monate nach Fälligkeit nicht nachgekommen ist,

die Fähigkeit verliert, das Wahlrecht auszuüben oder sich als Mitglied unwürdig erweist,

den Zwecken des Vereines entgegentritt.

Der Ausschluss wird durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

Der Ausgeschlossene kann binnen 4 Wochen Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des U.V.A. sind berechtigt:

an den Versammlungen und Veranstaltungen des U.V.A. teilzunehmen und

den Rat und die Unterstützung des U.V.A. in Anspruch zu nehmen. Das Nähere regelt ein Leistungskatalog, der vom Vorstand beschlossen wird.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des U.V.A. sind verpflichtet, die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten und jährlich Beiträge zu zahlen.
2. Von der Mitgliederversammlung wird eine Beitragsordnung auf den Vorschlag des Vorstandes hin beschlossen. Selbige ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres findet eine Mitgliederversammlung statt.
2. Sie nimmt den Bericht über die Geschäftsführung entgegen, erteilt dem Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr Entlastung, nimmt nach Ablauf dessen Amtszeit die Neuwahl des Vorstandes vor, ernennt die Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen, beschließt über die Beitragsordnung und die Vereinsauflösung.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Erforderlichkeit durch den Vorstand einzuberufen. Ferner auch dann, wenn 20 % Mitglieder dies beantragen. Die Mitgliederversammlung ist sodann innerhalb von 4 Wochen anzusetzen
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vor derselben schriftlich beim Vorstand eingereicht sein. Über Anträge auf Ergänzung oder Wegfall eines Tagesordnungspunktes, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, wenn in der Satzung nicht anders bestimmt ist, durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Eine Vielzahl von Mitgliedern eines Unternehmens kann nur einheitlich und mit einer Stimme sich erklären.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die jeweils vom Vereinsvorsitzenden oder Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Die Leitung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand bestimmt.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
2. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern und wird jeweils auf die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf der Legislatur bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Zeitpunkt einer Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.“
3. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen eine Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende ist alleinvertretungsbefugt, die Stellvertreter vertreten den U.V.A. gemeinschaftlich.
4. Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und unter Beachtung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. In dringenden Fällen können Beschlüsse mehrheitlich im Umlaufverfahren gefasst werden

§ 10 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Satzungsänderungen müssen durch die Tagesordnung zuvor angekündigt werden.

§ 11 Rechnungsabschluss, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Das Geschäftsjahr schließt am 31. Dezember des Kalenderjahres.
2. Erfüllungsort für die Ansprüche des Vereins ist Arnstadt, Gerichtsstand für Ansprüche des Vereins sowie der Mitglieder oder anderer Vertragsparteien ist das Amtsgericht Arnstadt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer besonders hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von zweidrittel aller Mitglieder und einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist gem. § 7 Nr.5 der Satzung zu verfahren. In der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereines beschlossen wird, ist auch über die Verwendung des bei der Auflösung etwa vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen. Zur Abwicklung der Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

§ 13 Schlichtung von Streitigkeiten

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Anordnung des Vereinsvorsitzenden ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Jeder Streitteil benennt einen Beisitzer; der Vereinsvorsitzende benennt den Vorsitzenden.

Vorstehende Satzung wurden angenommen in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14.09.2006 durch die Mitglieder.

Arnstadt, den 27.04.2016

Der Vorstand